Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3888

03. 04. 80

Sachgebiet 75

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Narjes, Dr. Dollinger, Pfeifer, Lenzer, Dr. Waigel, Dr. Riesenhuber, Dr. Laufs, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Hubrig, Kolb, Gerstein, Dr. Stavenhagen, Röhner, Spilker, Niegel, Helmrich, Hauser (Krefeld), Wissmann, Haberl, Müller (Wadern), Dr. Unland, Dr. Warnke und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/3779 –

Örtliche Versorgungskonzepte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – III B 2 – hat mit Schreiben vom 3. April 1980 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Was versteht die Bundesregierung unter der Entwicklung örtlicher Versorgungskonzepte? Wie läßt sich der Begriff aus der Sicht der Bundesregierung näher präzisieren, damit er die notwendigen klaren Konturen für die politische Diskussion erhält?

Versorgungskonzepte sollen für den örtlichen Ausbau der leitungsgebundenen Energien entwickelt werden, um ein sinnvolles Zusammenwirken von Strom, Gas, der Nutzung des wirtschaftlichen Fernwärmepotentials auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme sowie anderer Energieträger zu unterstützen. Dies hat die Bundesregierung bereits in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms klargestellt und eine entsprechende Aufforderung an die Gemeinden gerichtet. Aus energiepolitischer Sicht ist die sparsame und rationelle Energieverwendung, die Substitution von Öl sowie die langfristige Versorgungssicherung, aber auch der Schutz des Verbrauchers von vorrangiger Bedeutung. Die Versorgungskonzepte sind in die Entwicklungsplanung der Gemeinden einzubinden, insbesondere bei städtebaulichen Veränderungen, z. B. bei Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Der Appell der Bundesregierung zur Entwicklung von Versorgungskonzepten ist von den Betroffenen auch aufgegriffen worden. So haben etwa die Verbände der kommunalen Unternehmen sowie der leitungsgebundenen Energiewirtschaft detaillierte Grundsätze für örtliche Versorgungskonzepte entwickelt.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß örtliche Versorgungskonzepte lediglich unverbindliche Entscheidungshilfen für die zuständigen Entscheidungsträger in Behörden und Unternehmen geben sollen, oder beabsichtigt sie, hiermit verbindliche Handlungsanweisungen für die Wahl dieser oder jener Energieart zu verknüpfen? Wenn ja, worin sieht die Bundesregierung im geltenden Recht eine Rechtsgrundlage für derartige verbindliche Handlungsanweisungen, oder beabsichtigt sie, eine solche Grundlage erst noch zu schaffen?

Die Bundesregierung hat mit den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie der Versorgungswirtschaft die Bemühungen zur Erstellung von Versorgungskonzepten überprüft. Dabei ist auch geprüft worden, ob die bestehenden Instrumente ausreichen oder ob weitergehende rechtliche Regelungen für die Durchsetzung von Versorgungskonzepten sinnvoll sind.

Energiepolitisch entscheidend ist, daß Versorgungskonzepte entwickelt und in die Praxis umgesetzt werden. Die Erstellung von Energieversorgungskonzepten ist im einzelnen sehr komplex. Zahlreiche Interessen sind in Übereinstimmung zu bringen, etwa energiepolitische Zielsetzungen für Fernwärme- und Gasversorgung, Kraftwerksplanung und Kraft-Wärme-Kopplung sowie Verbraucherinteressen und dies vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklungsplanung von Städten und Gemeinden. Aufstellung und Durchsetzung der Versorgungskonzepte im Wege der Abstimmung der Beteiligten ist die dieser Sachlage angemessene Lösung.

Teilweise bestehen bereits örtliche Versorgungskonzepte, im übrigen wird die Entwicklung von Versorgungskonzepten von zahlreichen Städten und Gemeinden eingeleitet. Von den bestehenden Möglichkeiten des Anschluß- und Benutzungszwangs für Fernwärme – aus Gründen des Umweltschutzes in beinahe allen Bundesländern vorgesehen – wird nur in ganz geringem Umfang Gebrauch gemacht. Versorgungswirtschaft, Gemeinden und Länder halten es ganz überwiegend nicht für erforderlich, energiepolitisch motivierte Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von Versorgungskonzepten vorzusehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ermöglicht das Verhalten der Beteiligten, das Ziel der Versorgungskonzepte, insbesondere das Energieeinsparungsziel zu erreichen. Eine Änderung des Bundesrechts ist daher gegenwärtig nicht nötig. Die Bundesregierung wird aber die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten und dabei für den Fall, daß die Versorgungskonzepte den Erfordernissen von Energieeinsparung und Durchsetzbarkeit nicht ausreichend Rechnung tragen, erneut Gespräche mit den Beteiligten aufnehmen, um Abhilfemaßnahmen einschließlich der Möglichkeiten ergänzender, gesetzgeberischer Maßnahmen zu prüfen.

3. **Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß verbindliche Handlungsanweisungen ordnungspolitisch nicht akzeptabel sind, weil sie den wichtigen Substitutionswettbewerb zwischen den verschiedenen Energiearten einschränken und in die Entscheidungsfreiheit von Bürgern und Energieunternehmen unvertretbar eingreifen?**

Für die zu Frage 2 dargelegte Haltung der Bundesregierung sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Eine mit Zwangsmaßnahmen notwendigerweise verbundene Minderung des Wettbewerbs würde den Bestrebungen zuwiderlaufen, den Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft zu verstärken. Sicherung des Wettbewerbs im Wärmemarkt hält die Bundesregierung im Interesse des Verbrauchers für notwendig. Allerdings kann die Bundesregierung auch der Auffassung nicht zustimmen, daß eine verbindliche Handlungsanleitung grundsätzlich abzulehnen sei. Die Notwendigkeit, Energie sinnvoll und sparsam einzusetzen, hat eine ähnliche Bedeutung wie der Substitutionswettbewerb zwischen den verschiedenen Energiearten und die freie Wahl des Energieträgers durch Verbraucher und Energieversorgungsunternehmen. Wesentlich ist weiter auch das außerordentlich stark gestiegene Interesse der Verbraucher an energiesparenden Lösungen wie z. B. Anschluß an Fernwärme oder Einsatz von Wärmepumpen.

4. **Ist die Bundesregierung bereit zu gewährleisten, daß die vom Bundesforschungsminister beabsichtigte Vergabe der Parameterstudie unter Bedingungen erfolgt, die der auch von der Bundesregierung stets betonten Notwendigkeit einer marktwirtschaftlichen Energiepolitik Rechnung trägt?**

Die Studien werden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung vergeben. Dabei sind Angebote von Instituten angefordert, die sich bereits bisher an der Problematik interessiert gezeigt haben.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen eines projektbegleitenden Gremiums den wesentlichen Entscheidungsträgern Gelegenheit zu fortlaufender Mitarbeit zu geben.

Mit diesem Gutachten sollen für die Entscheidungsträger bei Gebietskörperschaften, Energieversorgungsunternehmen und Stadtentwicklungsplanern die erforderlichen Handlungsanleitungen erarbeitet werden. Nach Ansicht der Bundesregierung wird durch diese Entscheidungshilfen kein Energieträger bevorzugt, sondern im Gegenteil der Wettbewerb durch Verbesserung der Informationsbasis gefördert.